

## **ERLÄUTERUNGEN UND AUSLEGUNGSHINWEISE DES LANDKREISES WALDECK-FRANKENBERG ZUR 4. VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES CORONA-VIRUS**

Aufgrund der bisher an uns heran getragenen Fragestellungen legen wir die o.g. Verordnung folgendermaßen aus:

### **Unter anderem sind zu schließen (unter § 1 Abs. 1 zu subsumieren):**

- Personenbeförderung, die nicht dem öffentlichen Personennahverkehr dient und der Freizeitgestaltung vorbehalten ist (Seilbahnen, Schifffahrt u.ä.)
- Campingplätze mit Freizeit- und Dauerstandplatz ([www.bvcd.de/themen/coronavirus.html](http://www.bvcd.de/themen/coronavirus.html))
- Freizeiteinrichtungen/ -veranstaltungen mit touristischem Hintergrund (Besucherbergwerke, Stadtführungen u.ä.)
- Eisdielen (sie gelten nicht als Gaststätte nach § 2 Abs. 1 der Verordnung)
- Reisebüros mit Kundenverkehr (telefonische Kontaktaufnahme ist weiterhin möglich)
- Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO:

- *Erläuterung:*

*Vergnügungsstätten sind durch kommerzielle Freizeitgestaltung und Amüsierbetrieb gekennzeichnet.*

*Als Faustregel zur Abgrenzung von Vergnügungs- zu Gaststätten gilt folgendes:*

*Es handelt sich dann um eine Gaststätte, wenn das Essen und Trinken bzw. das Bewirten im Vordergrund der geschäftlichen Tätigkeit steht. Steht aber die gewerbliche Freizeit-Unterhaltung wie z.B. Tanzen, regelmäßige Musikdarbietung im Vordergrund, so handelt es sich zweifelsfrei um eine Vergnügungsstätte. Darüber hinaus sind unter dem Begriff der Vergnügungsstätten auch diejenigen Gaststätten zu subsumieren, bei denen auch nur Speisen und Getränke angeboten werden, die aber mit einer großen Besucherzahl regelmäßig Veranstaltungen durchführen.*

### **Weiterhin betrieben werden können (nicht unter § 1 Abs. 1 enthalten):**

- Gärtnereien sind unter dem § 1 Abs. 2 der VO zu subsumieren
- Hofläden (Direktvermarkter), die der Lebensmittelversorgung dienen
- Bäckereien (es ist lediglich der Lebensmittelverkauf zulässig. Die Nutzung des Café/Stehcafé zur Bäckerei ist nicht zulässig und fällt nicht unter § 2 Abs. 1 der Verordnung)
- Pizzalieferservice nach 18:00 Uhr